



**Gemeinde  
Rommerskirchen**

**Amt für Senioren, Soziales, Migration,  
Inklusion, Demografie**  
Frau Maaßen

<b>ÖFFENTLICH</b> <b>Nr. 500/0080/XVIII/2025</b> vom 12.12.2025				<b>ÖFFENTLICH</b>
<b>Mitgezeichnet Kämmerei</b> <input type="checkbox"/> mit finanziellen Auswirkungen				
<b>Kenntnisnahme:</b>				
<b>Dez. II</b>	<b>Dez. III</b>			

## Beratungsvorlage

**B**

### Bezahlkarte

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Rat der Gemeinde Rommerskirchen	Entscheidung	08.01.2026

### Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt, von der Opt-Out-Regelung gem. § 4 der Bezahlkartenverordnung NRW (BKV NRW) Gebrauch zu machen und die Bezahlkarte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz derzeit nicht einzuführen.

Bei Änderung der Ausgestaltung des Verfahrens kann zu einem späteren Zeitpunkt erneut über die Einführung entschieden werden, dies ist jederzeit möglich.

Ohne einen entsprechenden Beschluss gilt die Bezahlkarte automatisch als eingeführt.

### Sachverhalt:

Die Bezahlkarte ist eine guthabenbasierte Debitkarte von Visa, mit der die Kunden bargeldlos (Online-Zahlungen möglich) einkaufen und über Bargeld (Taschengeldbetrag, 50 € Barleistungsgrenze) verfügen können. Bargeldabhebungen sind möglich beim Einkauf im Einzelhandel bei teilnehmenden Ketten oder am Geldautomaten. Bei der Abhebung am Geldautomaten fallen für den Leistungsberechtigten Gebühren an (65 Ct. pro Abhebung).

Leistungshöhe und Zuständigkeit bleiben unverändert, es ändert sich lediglich die Leistungsform.

Ziel der Einführung ist neben der Reduzierung des Verwaltungsaufwands, Barauszahlungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu begrenzen, so sind Einkäufe im Ausland, Geldtransferdienstleistungen in das Ausland, Glücksspielangebote und sexuelle Dienstleistungen von der Einsatzmöglichkeit ausgeschlossen. Ein Leistungsmissbrauch soll so erschwert werden.

Jedes volljährige Haushaltsmitglied muss über den individuell zustehenden Leistungsumfang auf einer Bezahlkarte selbständig und unabhängig verfügen können. Partnerkarten sind möglich.

Die Nutzer können über jeden internetfähigen PC oder Smartphone auf die Karte zugreifen, für Nutzer, die über ein solches Gerät nicht verfügen, ist ein Zugang vor Ort vorzuhalten.

Die Verwaltung erbringt derzeit die Leistungen für die Berechtigten bargeldlos. Der überwiegende Teil der Leistungsbezieher besitzt ein Girokonto. Die Umstellung auf die Bezahlkarte stellt somit keine Verwaltungsvereinfachung dar, es fallen vielmehr zusätzliche Aufgaben und Kosten an.

Die Karten müssen vor Ort verwaltet werden (Erstmalige Anlage, Verlust, Freigabe, Behebung von Anwenderfehlern, technische Störungen, Sperren, Datenpflege White-List-Verfahren, Prüfung von Härtefällen bei abweichenden Bedarfen).

Mit einem erhöhten Beratungsbedarf bei Leistungsberechtigten, insbesondere in der Anfangsphase, ist zu rechnen.

Bei der Umstellung auf die Bezahlkarte handelt es sich um einen Verwaltungsakt, die Kommune entscheidet mit Ermessensausübung, bearbeitet Widerspruchs- und Klageverfahren und trägt hier das Prozessrisiko.

Jede Kommune erstellt eigenständig eine Datenschutzfolgeeinschätzung.

Die Kostenerstattung mit dem Land muss abgewickelt werden.

Das Land ist zwar Kostenträger, aber die Kommune geht auf Basis einer zu schließenden Verwaltungsvereinbarung in Vorleistung. Außerdem trägt sie die Kosten des Verwaltungsaufwands und des kommunalen Fachverfahrens/Schnittstelle.

Die Akzeptanz der Karte bei kleineren Geschäften, Wochenmärkten, etc. ist begrenzt.

Außerdem hemmen die Einschränkungen durch die Bezahlkarte Integration und Teilhabe.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten des Verwaltungsaufwands und des kommunalen Fachverfahrens/Schnittstelle.

**Anlage/n:**

;-

(Dr. Martin Mertens)  
Bürgermeister